

Fraktion WBG/FW

26.09.2022

An: Herrn Bürgermeister Lars König

ggf. Nummer

 Antrag gemäß

§ 8 Geschäftsordnung (selbständiger Antrag)

 Vorschlag zur Tagesordnung

(§ 48 GO iVm § 2 Geschäftsordnung)

zur Beratung im:

 Anfrage zur Tagesordnung (§ 10 Abs. 1 Geschäftsordnung)

im:

 Anfrage an den Bürgermeister (§ 10 Geschäftsordnung)
zur Stellungnahme

nachrichtlich

 Bürgermeister Ausschussvorsitzende SPD-Fraktion CDU-Fraktion Fraktion Bündnis 90 / Die
Grünen Fraktion WBG FDP-Fraktion Bürgerforum + Die Linke Stadtklima Witten Piraten AfD fraktionslose
Ratsmitglieder

Betreff:

**Ratssitzung 12.09.2022 TOP 17.8, Ausschuss für Mobilität und Verkehr 22.08.2022
TOP 9**

Inhalt (bei Anträgen gemäß § 47 Abs. 1 oder § 48 Abs. 1 letzter Satz GO ist auch die Dringlichkeit zu begründen)

Sehr geehrter Herr Bürgermeister König,

in der Ratssitzung am 12.09.2022 hat sich der Stadtbaurat, Herr Rommelfanger, bzgl. des Antrages vom BF+, hier: TOP 17.8 - Prüfauftrag BF+ Tempo 30 Vormholzer Straße -, wie folgt geäußert:

Zitat Anfang:

„Grundsätzlich ist das natürlich so, dass Landes und Bundesstraßen, die in Ortsfahrten Durchfahrten liegen natürlich auch das es da die Möglichkeit gibt auch über Temporeduzierungen nachzudenken, aber unter bestimmten Voraussetzungen, da müssen bestimmte schützenswerte Einrichtungen sein. Wir haben natürlich darauf hingewiesen, es ist eine Landesstraße, wir haben aber auch im oberen Teil der Vormholzer Straße zwei Schulen, sie kennen das, wir haben gesagt, der hat wenig Aussicht auf Erfolg in der Gänze aber wir haben gesagt, wir prüfen das. Und so würde ich das hier auch beantworten wollen. Wir nehmen das mit, der Prüfaufwand der hält sich in Grenzen, lassen Sie uns das einfach dann noch mal betrachten. Grundsätzlich gilt das, aber es gibt auch Ausnahmen bei dieser Regelung.“

Zitat Ende.In der Niederschrift des Ausschusses für Mobilität und Verkehr vom 22.08.2022 wird folgendes
aufgeführt:

Herr Dahms von der Verkehrsabteilung des Ordnungsamtes nimmt hierzu Stellung und berichtet, dass es keine auffälligen Geschwindigkeitsüberschreitungen (nachweislich durch Verkehrszählung) in dem beschriebenen 50 km/h-Bereich gibt. Der Bereich sei nach Auskunft der Polizei unfallunauffällig. Tempobeschränkungen auf klassifizierten Straßen innerorts sind nach Auskunft des Ordnungsamtes nur in Ausnahmefällen (z.B. in unmittelbarer Nähe zu sozialen Einrichtungen mit direktem Zugang von dieser Straße aus oder bei einer besonderen Gefahrenlage) möglich. Nach Einschätzung des Ordnungsamtes ist die gewünschte Geschwindigkeitsreduzierung nicht möglich.

In der Tat hat Herr Dahms von der Verwaltung richtigerweise festgestellt, dass das hier in Rede stehende Streckenverbot ^[6] gem. Anlage 2 lfd. Nr. 49 zu § 41 StVO ^[5] auf der innerörtlich klassifizierten Landstraße L 733 gem. § 44 Abs. 1 ff. des Straßen- und Wegegesetz NRW ^[4] nur in Ausnahmefällen möglich ist.

Zum einen können Geschwindigkeitsbeschränkungen durch die Straßenverkehrsbehörde (§ 45 Abs. 1 StVO ^[5]) aus Sicherheitsgründen, wie es der Antrag von BF+ vom 01.08.2022 ^[7] fordert gem. der Verwaltungsvorschrift zur StVO ^[1] zu Zeichen 274 -zulässige Höchstgeschwindigkeit- angeordnet werden, wenn u. a. Unfalluntersuchungen ergeben haben, dass häufig geschwindigkeitsbedingte Unfälle - Unfallschwerpunkte - aufgetreten sind.

Ein Unfallschwerpunkt ^[3] liegt dann vor, wenn innerhalb eines Jahres mindestens 3 Unfälle gleichen Typs oder auf drei Jahre betrachtet mindestens 5 Unfälle gleichen Typs mit Verletzten bzw. in drei Jahren drei Unfälle mit Schwerverletzten bzw. Verkehrstoten gezählt werden. Die Ermittlung von Unfallschwerpunkten obliegt im Übrigen der Unfallkommission ^[2], die hierbei die nachfolgend aufgeführten Richtwerte ^[3] für einen Unfallschwerpunkt in NRW zu beachten hat.

Richtwerte für Unfallschwerpunkt in NRW (gemäß Runderlass vom Juni 2017)

		Gemeinde-, Kreis-, Landes-, Bundesstraßen				Autobahnen	
		Kreuzung		Strecke		Auf- / Abfahrt	Strecke
		innerorts	außerorts	innerorts	außerorts		
Abschnittslänge		≤ 50 m	≤ 150 m	≤ 200 m	≤ 500 m	≤ 500 m	≤ 1.000 m
Zeitraum 1 Jahr	Unfälle gleichen Typs: Kategorie 1 bis 4 (alle Unfallkategorien, alle Verkehrsarten)	3 Unfälle				3 Unfälle	6 Unfälle
Zeitraum 3 Jahre	Unfälle gleichen Typs: Kategorie 1 bis 2 (Unfälle mit Getöteten und Schwerverletzten, alle Verkehrsarten)	3 Unfälle				-	3 Unfälle
	Unfälle gleichen Typs: Kategorie 1 bis 3 (Unfälle mit Getöteten bis Leichtverletzten, nur Fußgänger und Radfahrer)	5 Unfälle				-	-

Kategorie 1:
Unfälle mit tödlich verletzten Menschen

Kategorie 3:
Unfälle mit leichtverletzten Menschen
(= ambulante Behandlung)

Kategorie 2:
Unfälle mit schwerverletzten Menschen

Kategorie 4:
Unfälle mit Sachschäden
(= Abschleppen erforderlich)

Quelle: Anlage 3, Aufgaben der Unfallkommission in NRW, Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales und des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen - 414-61.05.04 und III B 3 75 - 05 /2, vom 25. Juni 2017

Zum anderen könnten Geschwindigkeitsbeschränkungen auch in unmittelbarer Nähe zu sozialen Einrichtungen/Schulen angeordnet werden, wenn diese einen direkten Zugang zu dieser in Rede stehenden Straße haben oder eine besondere Gefahrenlage aufweisen.

Die hier vom Stadtbaurat in der Ratssitzung am 12.09.2022 genannten Schulen, es handelt sich hier um die:

- Hardenstein Gesamtschule, An der Wabeck 4 inkl. Nebenstelle Vormholzer Ring 54
- Herbeder Grundschule, Wilhelmstraße 4
- Vormholzer Grundschule, Vormholzer Ring 54

befinden sich nicht in unmittelbarer Nähe zur Vormholzer Straße, so dass hier ein Ausnahmefall ebenfalls nicht anzunehmen ist.

Die von der Antragstellerin nachgereichten Unfälle vom 07.08.2020 (WAZ-Artikel vom 10.08.2020: „Vom Navi abgelenkt: Radfahrer übersehen“) sowie vom 13.05.2022 (Pressemitteilung PP Bochum: „Wittener (17) bei Unfall mit Fahrrad schwer verletzt“) im MoVe und Rat begründen eine solche Maßnahme der Geschwindigkeitsreduzierung nicht. Unfallursache war einerseits „Ablenkung“ und andererseits „Alkoholkonsum“ beim Alleinunfall des 17-jährigen Radfahrers.

Vor jeder Entscheidung sind die Straßenbaubehörde und auch die Polizei zu hören. Wenn auch andere Behörden zu hören sind, ist dies bei den einzelnen Zeichen gesagt [1]. Diesem ist das Ordnungsamt der Stadt Witten nachgekommen, wie es Herr Dahms im MoVe am 22.08.2022 vorgetragen hat. Auch die Polizei hat in dem besagten Streckenabschnitt bzgl. Geschwindigkeitsverstöße oder Unfälle gleichen Typs „keine Auffälligkeiten“ in jeglicher Hinsicht festgestellt.

Das alles war auch dem im MoVe am 22.08.2022 anwesenden Stadtbaurat und auch der Antrag stellenden Fraktion BF+ hinreichend bekannt. Umso erstaunlicher ist aus diesem Grunde seine Aussage im Rat am 12.09.2022, diesen aus hiesiger Sicht rechtswidrigen Prüfauftrag gleichwohl abarbeiten zu wollen.

Bei jeder Gelegenheit lässt es der Stadtbaurat nicht aus, auf die Überlastung und Personalknappheit bzgl. der Flut von Anfragen aus den Fraktionen hinzuweisen, so dass auch die Aussage, dass sich der Prüfauftrag in Grenzen hält und **noch einmal** betrachtet werden sollte, unverständlich und nicht nachvollziehbar ist.

Die Aussage des Herrn Dahms nach Prüfung durch die Verkehrsabteilung des Ordnungsamtes im MoVe war eindeutig, so dass der Antrag im Rat von der Fraktion BF+ in Bezug auf eine Prüfung rechtswidrig erscheint, da im MoVe eindeutig keine Erfolgsaussichten bestanden.

Aus diesem Grunde hätten wir folgende Fragen beantwortet:

1. Warum ist der Stadtbaurat im Rat am 12.09.2022 nicht den Ausführungen der Verkehrsabteilung des Ordnungsamtes vom 22.08.2022 gefolgt?
2. Herr Dahms hat eindeutig nach Prüfung festgestellt, dass die gewünschte Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h auf der Vormholzer Straße nicht möglich ist. Warum wurde dieses vorliegende Ergebnis im MoVe vom 22.08.2022 vom Stadtbaurat in der Ratssitzung am 12.09.2022 nicht vorgetragen?
3. Auch wenn sich der aus unserer Sicht rechtswidrige Prüfauftrag angeblich in Grenzen hält werden dadurch Personalkapazitäten gebunden. Hat sich die prekäre Personalsituation im Dezernat 3 nun signifikant verbessert?
4. Wenn sich schon das Dezernat 2 dieses Prüfauftrages angenommen hat, warum muss sich das Dezernat 3 nun nochmals damit beschäftigen und prüfen? Hat man unter den städtischen Dezernaten kein Vertrauen bereits geprüfte Anträge und deren Entscheidungen zu übernehmen? Wie viele Prüfungen sollen dann noch stattfinden?

Mit freundlichen Grüßen

Fraktion WBG/FW

gez.
Siegmut Brömmelsiek
Fraktionsvorsitzender

gez.
Hans-Peter Müller
stellv. Fraktionsvorsitzender

Quellenangabe:

[1] Allgemeine Verwaltungsverordnung zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) vom 26. Januar 2001 in der Fassung vom 8. November 2021 (BAnz AT 15.11.2021 B1)

[2] Aufgaben der Unfallkommission in Nordrhein-Westfalen Gem. RdErl. des Innenministeriums u. d. Ministeriums für Bauen und Verkehr - III B 3 75 - 05 /2 - v. 11.3.2008

[³] Richtwerte für Unfallschwerpunkt in NRW, gem. Rd-Erl. des Ministeriums für Inneres und Kommunale und des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes NRW -414-61.0504 und III B 3 75-05/2 vom 25.Juni 2017

[⁴] Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122)

[⁵] Straßenverkehrs-Ordnung Verordnung vom 06.03.2013 (BGBl. I S. 367), in Kraft getreten am 01.04.2013 zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2021 (BGBl. I S. 3091) m.W.v. 28.07.2021

[⁶] Hentschel/König/Dauer Straßenverkehrsrecht 43. Auflage, zu § 41 StVO VZ 274 Rz. 219

[⁷] TOP 9 Ausschuss für Mobilität und Verkehr am 22.08.2022, VV 0324/AG17 sowie TOP 17.8 in der Ratssitzung am 12.09.2022